

104044

pd

# Statuten

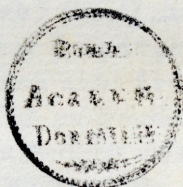
der

# Hülfsvereinigung

in Riga.

Entworfen von der dazu erwählten Kom-  
mittee, und genehmigt von der ganzen  
Gesellschaft,

am 22ten März 1821.

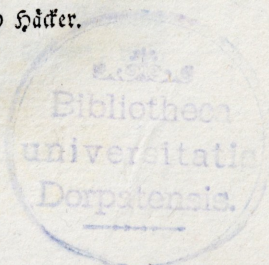


---

Riga,

gedruckt bey Wilhelm Ferdinand Häcker.

1821.



---

## Cap. I.

### Von den Mitgliedern, deren Anzahl und Aufnahme.

#### §. 1.

In diese Gesellschaft können Gelehrte, Civilbeamte, Kaufleute, Künstler und Meister von Gewerken, aufgenommen werden.

#### §. 2.

Alle Personen aus den oben erwähnten Ständen, welche gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Umgange, nüchterner Lebensart, und nicht über 45 Jahre alt sind, können sich zur Aufnahme in die Gesellschaft durch einen Vorsteher aufgeben und im Kandidatenbuch einschreiben lassen.

#### §. 3.

Wer sich als Kandidat meldet, muß zugleich seinen Namen, seine Beschäftigung und Wohnung und das Jahr und den Tag seiner Geburt, und,

ist er verheyrahtet, den Namen seiner Frau und seiner etwanigen Kinder, wie auch Jahr und Tag ihrer Geburt, genau und schriftlich aufgeben, und nöthigenfalls hinlängliche und gnügende Beweise darüber beybringen.

#### S. 4.

Jedes, durch's Ballottement aufgenommene Mitglied, muß die im 4ten Kapitel S. 1. bestimmten Eintrittsgelder gleich nach dem Ballottement entrichten. Dieses Geld erhalten, in dem Falle, daß ein provisorisches Mitglied vor seiner Aufnahme als wirkliches Mitglied verstarbe, seine Erben zurückgezahlt; es wäre denn, daß die Wittve desselben, gleich den Wittwen der wirklichen Mitglieder, die jährlichen Beyträge funfzehn Jahre hindurch entrichten wollte, in welchem Fall sie den Wittwen aktiver Mitglieder gleichgestellt wird, und die Unterstützung für sich und ihre Kinder, nach Ablauf der fünf ersten Jahre, zu genießen hat, jedoch mit Ausnahme der Sterbegelder. Sollte aber ein einballottirtes provisorisches Mitglied sich weigern, wirkliches Mitglied zu werden: so verfällt dessen Eintrittsgeld der Kasse.

#### S. 5.

Wer eine falsche Aufgabe, in Betreff seines Alters oder seiner Familie, macht: wird, wenn

diese in der Folge entdeckt wird, ohne weiteres aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen, und geht seiner bereits geleisteten Beyträge verlustig.

Die Vorsteher haben die Befugniß, die Sache zu untersuchen, nöthig befundene Beweise zu fordern und zu beprüfem, und nach Maaßgabe derselben die Ausschließung zu vollziehen.

### §. 6.

Ausserhalb den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland wohnende Personen, können nicht Mitglieder dieser Gesellschaft werden.

### §. 7.

Personen, die nicht in der Stadt Riga selbst oder in deren Vorstädten wohnen, müssen vor ihrer Aufnahme, ausser ihrem Geburtschein, auch noch das Attestat eines Arztes über ihren Gesundheitszustand beybringen.

### §. 8.

Ein Mitglied, welches aus diesen im §. 6. benannten Gouvernements wegzieht, oder sich für immer von hier wegbezieht, ist verbunden, der Ordnung gemäß, seine Abreise zuvor den Vorstehern anzuzeigen, und dabey denjenigen namhaft zu machen, welcher in dessen Abwesenheit die Beyträge für dasselbe nach den Gesetzen

zu entrichten hat. Versäumt dieser sein Bevollmächtigter etwas: so wird solches eben so angesehen, als wäre es durch ihn selbst geschehen.

Die Wittve und Kinder eines solchen abwesenden Mitgliedes müssen, wenn sie der statutenmäßigen Unterstützung theilhaftig werden wollen, in Ansehung aller gesetzlichen Erfordernisse, halbjährig die bündigsten Beweise beybringen.

### §. 9.

Die Zahl der Mitglieder wird auf 200 festgesetzt. Wenn also die Gesellschaft 200 lebende Mitglieder zählt: so findet keine weitere Aufnahme Statt, als nur zur Ergänzung dieser Zahl; in welchem Falle über den zuerst vorgeschlagenen Kandidaten auch zuerst ballottirt wird, oder, wenn solches schon früher geschehen, derselbe der Reihe nach als Mitglied eintritt, wenn er auch unterdessen das 45ste Jahr seines Alters überschritten haben sollte.

### §. 10.

Die Aufnahme der Kandidaten durch's Ballottement, geschieht am Stiftungstage, von der ganzen Gesellschaft, an welchem diejenigen, wenn die bestimmte Anzahl der Mitglieder vollzählig ist, provisorisch aufgenommen werden, welche sich gemeldet haben.

## §. II.

Durch die Mehrheit der weissen oder schwarzen Bälle wird die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Kandidaten bestimmt.

---

## Cap. II.

Von der Kommittee oder dem engern Ausschuss.

## §. I.

Die Kommittee oder der engere Ausschuss besteht aus achtzig Mitgliedern, welche die ganze Gesellschaft repräsentiren.

## §. 2.

Ein verstorbeneß oder sonst abgegangeneß Mitglied der Kommittee, muß durch ein neueß Mitglied ersetzt werden, welcheß von den übrigen Mitgliedern der Kommittee, durch Mehrheit der Stimmen, dazu erwählet wird, wobey vorzüglich auf ehemalige oder jetzige Vorsteher zu reflektiren ist. Doch kann Keiner in die Kommittee aufgenommen werden, der nicht in der Stadt Riga selbst oder in denen zu letzterer gehöri gen Vorstädten, wohnt.

## §. 3.

Die Kommittee wählt, zur Verwaltung der Hülfsvereinigung, fünf Mitglieder aus der ganzen Gesellschaft zu Vorstehern, welche die Geschäfte übernehmen und unter sich vertheilen. Sie versammelt sich dazu, auf Veranstaltung der Vorsteher, 8 Tage vor jedem, am dritten Freytage des Januars zu feyern den Stiftungs-feste; bey welcher Versammlung zugleich die vorgefallenen Vakanz in der Kommittee zu ersetzen sind. Bey der Wahl der Vorsteher ist gleichfalls darauf zu sehen, daß sie alle in der Stadt oder in den Vorstädten wohnhaft seyn müssen. Derjenige, welcher bey dieser Wahl zunächst die mehren Stimmen hat, ist ein Jahr hindurch Vizevorsteher. Dieser ist verbunden, in allen Fällen, wenn ein Vorsteher verreisen müßte oder in Krankheit verfiel, dessen Stelle als Substitut zu ersetzen. — Unter den Vorstehern muß immer wenigstens ein Gelehrter und ein Kaufmann seyn.

## §. 4.

Keiner darf die ihn getroffene Wahl zum Vorsteheramte von sich ablehnen, bey Strafe, aus der Gesellschaft geschlossen zu werden, und seiner gemachten sämtlichen Beyträge, so wie des gezahlten Eintrittsgeldes, verlustig zu gehen;

es wäre denn, daß er legale Gründe anführen könnte, die von den Vorstehern als gültig anerkannt würden: in diesem Falle tritt der Vicevorsteher in seine Stelle.

### §. 5.

Bei jeder Versammlung der Kommittee müssen, inclusive der Vorsteher, wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig seyn, um einen Beschluß gültig abfassen oder eine Wahl vollziehen zu können.

Wer ohne legale, von den Vorstehern zu beprüfende und von denselben als hinreichend angesehenen Ursachen, in einer dieser Versammlungen nicht erscheint, zahlt unerläßlich einen Rubel Silbermünze Strafe zur Kasse.

### §. 6.

Wenn zwischen Mitgliedern, oder zwischen ihnen und einem der Vorsteher, Streitigkeiten entstehen sollten, und ein oder der andere Theil mit dem Ausspruche der Vorsteher nicht zufrieden ist: so kann er auf die Kommittee provoziren. In diesem Falle lassen die Vorsteher selbige zusammen berufen, und diese entscheidet die Streitigkeit, nachdem ihr dieselbe gehörig vorgetragen, durch Ballottement.

## §. 7.

Wenn Debatten in der Kommittee oder in der allgemeinen Versammlung entstehen: so darf nur ein Einziger auf einmal an den Vorsteher-tisch treten, und im Namen seiner Parthey seine Meynung vortragen; und wenn dieses von beyden Theilen geschehen ist, entscheidet die Kommittee.

## §. 8.

Wer übrigens eine Erinnerung oder einen Vorschlag zu machen hat, thut es schriftlich an die Vorsteher, und zwar mit Unterzeichnung seines Namens.

---

## Cap. III.

Von den Vorstehern und deren Pflichten.

## §. I.

Acht Tage vor jedem Stiftungsfeste versammeln sich die Mitglieder der Kommittee, nach vorher an dieselben durch gedruckte Billette ergangener Einladung der Vorsteher, zur Wahl eines Vorstehers, in Stelle des abgehenden, und zu einer etwa nöthigen Ergänzung der Kommittee, wobey auch die, seit dem letzten Stiftungs-

tage verhandelten Protokolle, der Kommittee vorgelesen werden.

Bey obigen Wahlen, so wie bey allen Verhandlungen der Kommittee, haben die jedesmaligen Vorsteher, wenn sie auch gleich nicht zu der Kommittee gehören sollten, das Stimmrecht.

### §. 2.

Bey diesen Versammlungen bringen die Vorsteher die Namen der anwesenden Personen zu Protokoll, und bemerken bey Wahlen in demselben, welche Personen zunächst die mehresten Stimmen hatten.

### §. 3.

Die Vorsteher ernennen unter sich ihren Vorsitz, und vergleichen sich, welches von den in §. 5. bezeichneten Geschäften ein jeder von ihnen zu übernehmen hat.

### §. 4.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen; sie lassen die nöthigen Einladungen an die Gesellschaft, so wie an die Kommittee, ergehen, und machen die nöthigen Vorträge. Sie führen das Verzeichniß, in welchem die Namen der Mitglieder, deren Stand, Aufent-

halt und Alter, so wie auch die Namen und das Alter der, den verheyratheten Mitgliedern angehörenden Gattinnen und Kinder, verzeichnet sind; ferner, das Protokoll, worin alles, die Hülfsvereinigung Betreffende, bemerkt, und welches an jedem Versammlungstage von sämmtlichen anwesend gewesenen Vorstehern unterschrieben wird.

### §. 5.

Diese Geschäfte werden folgendermaassen vertheilt. Ein Vorsteher hat bey den zu verhandelnden Geschäften den Vortrag, und führet das Protokoll. Dieser veranstaltet auch jede nöthige Zusammenkunft der Kommittee und der Vorsteher, so wie die Einladung sämmtlicher Mitglieder zur jährlichen Feyer des Stiftungstages, und zwar Letztere nicht allein durch eine, bisher üblich gewesene Einladungskarte, sondern auch durch eine, acht Tage vorher, in den hiesigen öffentlichen Anzeigen zu machende Annonce, welche von allen Vorstehern unterzeichnet seyn muß. In dieser Annonce werden zugleich alle Mitglieder aufgefordert, die Namen ihrer Angehörigen und deren Alter, mit Anzeige des Jahres und Tages ihrer Geburt, oder, wenn solches bereits geschehen wäre, die im Laufe des verflossenen Jahres vorgefallenen Veränderungen, am Stiftungstage schriftlich mitzubringen und abzugeben.

Einem Vorsteher wird die Führung des Namen- und Familienverzeichnisses der Mitglieder übertragen, und der darauf zu sehen hat, daß jedes Mitglied die vorerwähnte schriftliche Aufgabe am Stiftungstage einreicht. Ein Vorsteher führt das Kassabuch, und einer die Hauptbücher, wobey festgesetzt wird, daß der Kassaführende Vorsteher nicht zugleich die Hauptbücher führen darf.

#### §. 6.

Die Vorsteher sind verbunden, mit dem Vermögen, den Dokumenten, und allem der Gesellschaft gehöri-gen Eigenthum, so vorsichtig und gewissenhaft umzugehen, wie mit ihrem eigenen. Sollten sie hierin zum Schaden der Gesellschaft etwas vernachlässigen, oder gar das Vermögen derselben angreifen: so werden sie deswegen gerichtlich belangt; zu welchem Ende die Kommittee einen Bevollmächtigten aus der Gesellschaft erwählt.

#### §. 7.

Die der Gesellschaft gehöri-gen Kapitalien dürfen nur auf den Namen der Hülfsvereinigung und auf Immobilien, welche in der Stadt Riga selbst belegen sind, zum Darlehn ausgegeben werden, und zwar dergestalt, daß dabey genau die Vorschrift beobachtet werden muß, daß ein solches Immobil, mit Inbegriff des aus der Hülfs-

vereinigung zum Darlehn gegeben werden sollen: den Kapitals nicht über die Hälfte des Werths, zu welchem dieses Immobil bey der Brandaffekurationsanstalt versichert ist, verschuldet seyn darf. Diese Sicherheit muß überdem von allen fünf Vorstehern beprüft und von allen anerkannt seyn, deren Gutachten in das von ihnen zu unterzeichnende Protokoll eingetragen werden muß. Sollte sich jedoch keine Gelegenheit finden, ein Kapital auf solche Art unterzubringen: so können auch Pfandbriefe des Livländischen adelichen Credit-systems angekauft werden; wenn aber auch diese nicht, oder mit zu großer Aufopferung, zu erhalten wären: so sind auch Silberinskriptionen anzukaufen.

### §. 8.

Sollten jedoch die Gelder der Hülfsvereinigung nicht sogleich unter denen im vorigen Paragraph festgesetzten Bedingungen unterzubringen seyn: so stehet es den jedesmaligen Vorstehern frey, und ist deren gemeinschaftlichen Bepfung und ihrem Ermessen überlassen, dergleichen Gelder einstweilen auf ganz sichere Kastenpfänder monatlich und auf so lange auszugeben, bis dieselben auf die vorerwähnte, gesetzmäßig vorgeschriebene Sicherheit, ausgegeben und fruchtbar gemacht werden können.

## §. 9.

Der, der Hülfsvereinigung gehdrige eiserne Kasten, muß bey dem Kassaführenden Vorsteher stehen, der dazu den Hauptschlüssel erhält. Einen zweyten Schlüssel hat der protokollführende Vorsteher, und der buchführende Vorsteher bewahrt den dritten Schlüssel.

Der Kasten darf nur in Gegenwart dieser drey Vorsteher geöffnet werden. Wird einer derselben verhindert, persönlich gegenwärtig zu seyn, so muß er solches einem der andern Vorsteher übertragen.

In diesem Kasten werden nicht allein sämtliche, der Hülfsvereinigung gehdrige Dokumente, aufbewahrt, sondern auch die Gelder, sobald sie soweit angewachsen sind, daß sie begeben werden können. Die Vorsteher, welche Obiges zu befolgen unterlassen, sind für alle Folgen verantwortlich.

## §. 10.

Der Kassaführende Vorsteher ist verpflichtet, seinen Mitvorstehern, bey jeder Versammlung derselben, über den vorrâthigen Kassabestand, und was noch ausstehend oder noch zu zahlen ist, Rechnung abzulegen. Daß solches jedesmal geschehe, und jede, zu den Ausgaben des folgenden halben Jahres nicht nöthige Summe, gleich,

oder doch baldmöglichst, begeben werde: ist die Pflicht sämtlicher Vorsteher.

### §. 11.

Der buchführende Vorsteher ist noch verbunden, die Bücher in derselben Art zu führen, wie solche eingerichtet sind, und keiner derselben darf sich erlauben, eine zweckmäßig getroffene Einrichtung, ohne Zustimmung der Kommittee, nach Belieben zu verändern, oder zu seiner Bequemlichkeit abzukürzen.

### §. 12.

Niemand darf den Vorstehern, weder in den Versammlungen, noch unter vier Augen, Vorwürfe und Aussetzungen wegen ihres Thuns und Lassens machen, bey Strafe von zwey Rubel Silber. Wenn indeß Jemand wider die Vorsteher, oder wider einen derselben, Beschwerde führen zu müssen, sich veranlaßt glauben sollte: so muß er seine Beschwerde schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift: „An die Kommittee der Hülfsvereinigung in Riga,“ den Vorstehern abgeben, worauf Letztere in den ersten vierzehn Tagen eine Zusammenkunft der Kommittee veranstalten, und diese untersucht alsdann die Beschwerde, und entscheidet über dieselbe, ohne daß von ihrem

Außspruch weiter eine Beschwerde an die Gesellschaft Statt findet.

### §. 13.

Jährlich, am Tage der Stiftungsfeyer, legen die Vorsteher die, bis ultimo Dezember des verfloßenen Jahres geschlossenen Bücher, der Gesellschaft zur Einsicht vor, und der vorsitzende Vorsteher macht die Gesellschaft mit dem im verfloßenen Jahre Vorgefallenen, mit den Beschlüssen der Kommittee, so wie mit dem Zustande des Vermögens, mit den vertheilten Unterstützungen, den Sterbefällen und den sich zur Aufnahme gemeldeten Kandidaten, bekannt. Die Vorsteher haben aber darauf zu sehen, daß keine Kandidaten, als solche, angenommen werden, die jene im 1sten Kapitel §. 2. bezeichneten Eigenschaften besitzen, und besonders abwesende Kandidaten über ihr Alter und ihren Gesundheitszustand Beweise beybringen zu lassen.

### §. 14.

Aus der Zahl der Vorsteher tritt jedes Jahr einer, der Reihe nach, und zwar derjenige, aus, welcher am längsten Vorsteher gewesen ist.

Träfe sich's, daß Zwey, oder Mehrere, eine gleiche Zeit lang Vorsteher gewesen wären: so haben diese, vor dem Wahlstage, unter sich oder

durch's Loos auszumitteln, wer von ihnen der Austretende ist.

§. 15.

Wer einmal Vorsteher gewesen, gleichviel, ob ein oder mehrere Jahre, kann erst nach fünf Jahren a dato seines Austrittes, als Vorsteher von neuem wieder gewählt werden, und muß alsdann das Vorsteheramt annehmen; nach seinem zweyten Austritt aber braucht derselbe, wenn die Wahl auf ihn fällt, solches nicht anzunehmen. Fünf- und sechszigjährige Mitglieder sind jedoch berechtigt, die Uebernahme des Vorsteheramtes überhaupt von sich abzulehnen.

§. 16.

Der abgehende Vorsteher übergiebt die in Händen gehaltenen Bücher, Dokumente oder Gelder, seinem Nachfolger, der ihm darüber quittiren muß.

---

Cap. IV.

Von den zu entrichtenden Beyträgen.

§. 1.

Jeder, der durch das Ballottement auch nur als provisorisches Mitglied aufgenommen ist,

muß sogleich das Eintrittsgeld entrichten; solches beträgt:

wenn er nicht über 36 Jahre alt ist,	acht Rubel S. M.
für das Alter von 37 Jahren = = =	zehn = = = = —
— — — 38 — = = = =	zwölf = = = = —
— — — 39 — = = = =	vierzehn = = = —
— — — 40 — = = = =	sechszehn = = = —
— — — 41 — = = = =	zwanzig = = = —
— — — 42 — = = = =	vierundzwanzig —
— — — 43 — = = = =	achtundzwanzig —
— — — 44 — = = = =	zweyunddreßsig —
— — — 45 — = = = =	sechsendreßsig —

Personen, die bereits das 46ste Jahr erreicht haben, können gar nicht aufgenommen werden.

### §. 2.

Sobald ein provisorisches Mitglied durch eine Vakanz wirkliches Mitglied wird, hat es, als solches, die Gesetze zu unterschreiben und die gedruckten Statuten mit 30 Kopelen S. M. zu lösen, auch sofort alle in den Gesetzen bestimmte Beyträge zu leisten. Wer diese Verpflichtungen durch seine Unterschrift zu übernehmen verweigert, thut auf die Mitgliedschaft Verzicht, und ist seines Eintrittsgeldes verlustig.

### §. 3.

Der jährlich praenumerando zu entrichtende Beytrag von sechszehn Rubel Silbermünze in den

fünf ersten Jahren, und vier Rubel Silbermünze in den folgenden zehn Jahren, muß von jedem Mitgliede am Stiftungstage, spätestens aber in den drey ersten Monaten des Jahres, persönlich, oder durch einen Beauftragten, entrichtet werden. Im Unterlassungsfalle fällt der Säumige in eine Strafe von 25 Kop. S. M. für jeden folgenden Monat. Sollte derselbe aber auch am 31sten Dezbr. des laufenden Jahres seine Beyträge nebst Strafgeldern nicht entrichtet haben: so wird er, nach vorhergegangener schriftlicher Warnung von Seiten der Vorsteher, ohne weiteres ausgeschlossen.

#### S. 4.

Wer funfzehn Jahre hindurch auf die im vorigen S. besagte Art seine Beyträge entrichtet hat, zahlt alsdann nur zwey Rubel S. M. jährlich.

#### S. 5.

Jedes Mitglied zahlt, zugleich mit obigen in S. 3. u. 4. bestimmten Beyträgen, so lange es lebt, jährlich vier Rubel Silbermünze praenumerando, und zwar zur Bestreitung der Kosten für Sterbefälle, und aller übrigen Unkosten der Hülfsvereinigung, worunter auch das Tafelbillet am Tage der Stiftungsfeyer mit einbegriffen ist.

Wenn bey großer Sterblichkeit diese Einnahme zur Bestreitung der Sterbegelder nicht reichen

solte: so haben die Vorsteher das Recht, so lange, bis das Defizit gedeckt ist, den Unkostenbeytrag um einen Rubel Silbermünze per Annum, jedoch nicht mehr, zu erhöhen. Ein nachbleibender jährlicher Ueberschuß von diesem Unkostenbeytrag darf nicht zum Kapital geschlagen, sondern muß auf neue Rechnung gebracht werden, damit die etwanigen mehreren Sterbefälle eines Jahres mit dem Ueberschuß der früheren gedeckt werden können.

#### §. 6.

Was in Ansehung der zu leistenden Beyträge von jedem Mitgliede überhaupt gilt, das findet auch auf diejenigen Mitglieder, welche aufferhalb der Stadt und den Vorstädten wohnen, seine vollkommene Anwendung, nur mit dem Zusatz, daß letztere zur Entrichtung der Beyträge für sie, andere Mitglieder der Gesellschaft, oder wen sie wollen, willig machen, und die Namen derjenigen, welche sie dazu willig gemacht haben, den Vorstehern schriftlich anzeigen, welche letztere darüber ein besonderes Verzeichniß führen.

#### §. 7.

Jedes Mitglied, das im Laufe des Jahres in die Gesellschaft eintritt, muß, nach erhaltener Anzeige von dem Kassaführenden Vorsteher,

seine Beyträge für das ganze laufende Jahr entrichten, damit jedes Mitglied beym Schlusse eines Jahres auch einen vollen jährlichen Beytrag geleistet hat.

---

## Cap. V.

### Von den Austheilungen und Unterstützungen.

#### §. 1.

Jedes Mitglied der Hülfsvereinigung kann, so wie dessen Wittwe und Kinder, auf Unterstützung Anspruch machen, worüber die folgenden Paragraphen das Nähere bestimmen.

#### §. 2.

Die Wittve oder Kinder eines Mitgliedes können, nachdem die fünf ersten Jahre, vom Tage des Eintritts desselben an gerechnet, abgelaufen sind, sogleich nach dessen Ableben, durch Nachzahlung der Beyträge für die, an den im 4ten Kapitel §. 3. bestimmten funfzehn Jahren fehlende Zeit, alle Ansprüche auf die Unterstützung der Hülfsvereinigung erlangen, und wird der Betrag dieser Beyträge, im Fall das verstorbene Mitglied nicht bereits die vollen Beyträge ent-

richtet hätte, nach beßfalls vorher verlautbarter Deklaration der Wittwe oder Kinder, bis zum Belauf der bestimmten funfzehn Jahre, von der denselben zu ertheilenden Unterstützung jährlich decourtirt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Wittwe oder Kinder von den Sterbegelder- und Unkostenbeyträgen frey sind, und nach Abtrag der funfzehnjährigen Beyträge die volle Unterstützung genießen.

Diejenigen Wittwen und Waisen aber, welche nach den bisherigen Gesetzen schon Unterstützung erhalten haben, dürfen jedoch die an dem Belauf von funfzehn Jahren fehlenden Beyträge nicht nachzahlen.

### §. 3.

Auch kann eine Wittwe oder Kinder eines verstorbenen Mitgliedes, welche die §. 2. erforderliche Nachzahlung nicht leisten wollen, keine Anforderung zur Rückzahlung des bereits Gezahlten machen.

### §. 4.

Zu der halbjährig auszutheilenden Unterstützung werden nicht allein sämtliche Renten des Hauptfonds angewendet, und wenn diese nicht reichen, auch so viel von den Beyträgen genom-

men, als dazu erforderlich ist. Der etwanige Ueberschuß wird dagegen beym Schluß des Jahres zum Kapital geschlagen.

Sollten aber auch die sämtlichen Beyträge des Jahres nicht hinreichend seyn: so muß das Fehlende durch einen Nachtrag von sämtlichen Mitgliedern herbeygeschafft werden.

### S. 5.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes werden seiner Wittwe, seinen Kindern, oder denen, die den Verstorbenen am nächsten angehen, innerhalb zwölf Stunden, von Zeit der dem Kassaführenden Vorsteher darüber gemachten Anzeige, sechszig Rubel Silbermünze ausgezahlt. Dieses Sterbegeld erhalten auch der Wittwer, als Mitglied der Hülfsvereinigung, bey dem Tode seiner Gattin, so wie die Kinder, wenn das letzte ihrer Aeltern verstirbt.

Im Fall das Sterbegeld nicht angenommen würde, so wird diese freywillige Verzichtleistung mit Dank angenommen, und dieses Geld als Geschenk in den Büchern der Hülfsvereinigung notirt und zum Kapital geschlagen.

Da übrigens die wohlgemeinte Absicht der Hülfsvereinigung dahin gehet, daß diese Unterstützung gleichfalls zum Besten der Wittwe oder der Kinder eines verstorbenen Mitgliedes gereichen

so versteht sich's von selbst, daß auf den Fall, wenn über das Vermögen des Letzteren ein Konkurs entstanden seyn oder entstehen sollte, wo die Begräbniskosten von der Konkursmasse zu bestreiten, und die deswegen auch in den Rechten privilegiert sind, der nachbleibenden Wittwe oder den Kindern des verstorbenen Mitgliedes, die obbestimmten sechszig Rubel Silbermünze keinesweges zum Behuf der Begräbniskosten, sondern zur Erleichterung und Bestreitung anderweitiger Bedürfnisse, ausgezahlt werden, indem die Hülfsvereinigung keinesweges gemeint ist, der Konkursmasse oder den Gläubigern des verstorbenen Gemeinschuldners diese Unterstützung zu reichen.

#### §. 6.

Hiernächst bekommt die nachbleibende Wittwe eines Mitgliedes von der Hülfsvereinigung eine jährliche, jetzt unveränderlich bestimmte, Unterstützung von funfzig Rubel Silbermünze, wovon jedoch, bis zum völligen Abtrag der funfzehnjährigen Beiträge, der jährlich noch zu leistende Beitrag einbehalten wird.

Die Zahlung dieser Unterstützung geschieht halbjährlich, und zwar in den letzten acht Tagen des Juny- und Dezembermonats, an einem von dem kassaführenden Vorsteher zu bestimmenden Tage, den derselbe durch das Wochenblatt den,

Unterstützung erhaltenden Personen, bekannt macht, und sie zur Abholung ihrer Quoten auffordert.

Diese Unterstützung erhält, auf Verlangen, jede Wittwe eines Mitgliedes, sie mag sich aufhalten wo sie wolle, und darf keiner verweigert werden.

### §. 7.

Vater- und mutterlose Waisen treten bey der im vorigen Paragraph vorgeschriebenen Vertheilung an die Stelle ihrer Mutter, so daß diese Kinder zusammen die auszutheilende Wittwenquote erhalten. Ist jedoch nur eine Tochter nachgeblieben: so erhält sie nur die Hälfte einer Wittwenquote; ein nachgebliebener Sohn hingegen die ganze Quote. Hierauf können Söhne bis zum Schlusse des achtzehnten Jahres, Töchter hingegen bis zu ihrer Verheyrathung, Anspruch machen.

Ein gebrechlicher Sohn soll, im Fall er dadurch verhindert wird, sein Brodt zu verdienen, zeitlebens unterstützt werden.

### §. 8.

Kinder, welche von Mitgliedern der Hülfsvereinigung als eigen angenommen werden, werden, in Ansehung der Hülfsvereinigung, als leib-

liche Kinder angesehen, und genießten mithin dieselbe Unterstützung, auf die leibliche Kinder Anspruch machen können.

Unter dem Ausdruck, als eigen angenommene Kinder, sind jedoch nur solche Kinder zu verstehen, für deren Unterhalt und Erziehung nicht allein derjenige, der sie als eigene angenommen hat, sorgt, sondern denen auch derselbe alle Rechte eines leiblichen Kindes, in Rücksicht der Beerbung seines dereinstigen Nachlasses, gerichtlich zugesichert hat, welches durch gerichtliche Dokumente erwiesen werden muß.

### §. 9.

Eine jede Wittwe oder Waise eines Mitgliedes der Hülfsvereinigung, das fünf Jahre hindurch die Beyträge geleistet hat, soll an den Austheilungstagen participiren, wenngleich selbige weniger als sechs Monate Wittwe oder Waise wären. Folglich kommen allen in der letzten Woche des Juny- und Dezembermonats eines jeden Jahres existirenden Wittwen oder Waisen der Mitglieder dieser Stiftung, ohne Rücksicht der längeren oder kürzeren Zeit ihres Wittwen- oder Waisenstandes, ihre Anthteile bey der Austheilung zu.

Stirbt eine Wittwe vor den obbestimmten Wochen: so fällt zwar die Austheilung ihrer

Wittwenquote weg, und keine ihrer etwanigen Erben können eine Nachforderung machen; die Kinder derselben aber, sie habe eins oder mehrere nachgelassen, treten sogleich in ihr oben bestimmtes Recht.

### §. 10.

Blinde, ferner über 70 Jahre alte, so wie franke Mitglieder, die durchaus unvermögend sind, ihren Unterhalt selbst zu erwerben, oder ihre Geschäfte wahrzunehmen, solche auch durch Andere nicht besorgt werden können, und welche überhaupt von allen Mitteln so entblößt sind, daß sie durchaus Unterstützung bedürfen, machen davon einem der Vorsteher die erforderliche Anzeige, worauf zwey derselben verpflichtet sind, ein solches blindes, altes oder krankes Mitglied zu besuchen, und zu erforschen, ob es der Unterstützung bedürfe.

Wenn sie den Kranken dazu qualifizirt finden, so erhält dieser während seiner Krankheit wöchentlich zwey Rubel Silbermünze. Ist die Krankheit gehoben, so höret die Unterstützung auf.

Ein unheilbar Kranker, so wie ein blindes und ein über 70 Jahre altes unvermögendes Mitglied, dem die Vorsteher, nach vorhergegangener obiger Untersuchung, die Unterstützung zugestanden haben, hört auf, ein kontribuierendes

Mitglied zu seyn, und dessen Stelle wird durch ein neues Mitglied ersetzt. Letztere, nämlich unheilbar franke, blinde und über 70 Jahre alte, unvermögende Mitglieder, genießen eine vierteljährige Unterstützung von fünfundzwanzig Rubel Silbermünze.

Vor Ablauf der ersten fünf Jahre, und vor Abtrag der ersten fünfjährigen Beyträge, kann jedoch auch diese Unterstützung nicht Statt finden.

#### S. II.

Jrgend ein Mitglied, welches, nach Maafgabe des vorhergehenden Paragraphs, von der Hülfvereinigung unterstützt wird, und von hier sich wegbegeben will, muß davon, und wo es sich aufzuhalten gedenkt, vorher einem der Vorsteher die ordnungsmäßige Anzeige machen. Ein solches, Unterstützung erhaltendes Mitglied, ist sodann verbunden, während seiner Abwesenheit, bey jedesmaligem Empfang seiner Quote, einen vom Kirchspielsprediger beglaubigten Beweis, mit Angabe der zur ferneren Unterstützung sich qualifizirenden Umstände, einzusenden, widrigenfalls es sich dem Verlust der Unterstützung aussetzt.

#### S. 12.

Sollte ein aufferhalb Riga sich aufhaltendes Mitglied, wegen Krankheit oder durch andere

Umstände, gendthiget werden, um die Unterstützung der Hülfsvereinigung nachzusuchen: so muß es seine Ansprüche durch ein an die Vorsteher einzuschickendes, von dem Kirchspielsprediger ausgestelltes Attestat, worin die Umstände und Verhältnisse, wodurch ein dergleichen Mitglied sich zur Unterstützung qualifiziret, getreulich angegeben sind, begründen, und muß ein dergleichen Attestat überdem von einer Gerichtsbehörde beglaubiget seyn.

### §. 13.

Wenn die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes in die zwote Ehe tritt, so hört alle Unterstützung für dieselbe gänzlich auf, indem sie durch die zwote Ehe einen neuen Versorger erhält.

Stirbt dieser Versorger, ohne Mitglied der Hülfsvereinigung gewesen zu seyn: so revivisiren die Rechte und Ansprüche der Kinder aus der ersten Ehe auf die Unterstützung der Hülfsvereinigung, jedoch erst nach dem Tode der Mutter.

Wenn aber die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes der Hülfsvereinigung, bey einer anderweitigen Verheyrathung ihrer Mutter, von ihrem Stiefvater nicht als eigene Kinder angenommen werden, sondern die Mutter sich mit ihren Kindern erster Ehe gänzlich abtheilet, und

der Stiefvater letztere nicht zu sich nimmt, oder für ihren Unterhalt nicht sorget: so werden solche Kinder, in Rücksicht der Hülfsvereinigung, als vater- und mutterlose Waisen angesehen, und genießten dieselbe Unterstützung, auf welche überhaupt nachgebliebene Waisen der Mitglieder der Hülfsvereinigung Anspruch machen können.

#### §. 14.

Wenn eine Wittwe nach dem Tode ihres Mannes, der noch nicht funfzehn Jahre Beyträge geleistet hat, auf die Unterstützung vorläufig Verzicht leisten, nach einem Jahre oder später aber dennoch um die Unterstützung anhalten sollte: so werden ihr die fehlenden Beyträge an den letzten zehn Jahren nicht angerechnet, und sie erhält die halbjährige Unterstützung ohne Abzug.

#### §. 15.

Im Fall ein Mitglied, das fünf Jahre Beyträge geleistet, und auch dessen Gattin, mit Tode abgehen: so genießten deren nachgelassene Kinder die, ihnen im §. 7. bestimmte Unterstützung, ohne Abzug der etwa noch fehlenden Beyträge.

#### §. 16.

Bei vorfallender Scheidung zweyer Eheleute kann die geschiedene Frau, falls der Mann die

ferneren Beyträge nicht zahlen, die Frau aber sie entrichten wollte, Mitglied der Stiftung bleiben, und eintretendenfalls Ansprüche auf Unterstützung machen. Sollte aber der Mann die Beyträge fortzusetzen willens seyn: so kann alsdann die geschiedene Frau weder zahlen, noch eintreten. Den Kindern eines solchen geschiedenen Mannes bleiben jedoch ihre Rechte und Ansprüche auf die Unterstützung der Hülfsvereinigung nach seinem Ableben unversehrt.

#### §. 17.

Hinterläßt ein, von seiner ersten Gattin geschiedenes, und zum zweyten Male verheyrathetes Mitglied, seine zweyte Ehegattin als Wittwe: so kann nur diese, mit Ausschluß der ersten abgeschiedenen Ehegattin, auf die Unterstützung der Hülfsvereinigung Anspruch machen. Im Fall aber, vor dem Ableben eines Mitgliedes, dessen zweyte Ehegattin bereits mit Tode abgegangen seyn, und ersteres aus beyden Ehen Kinder nachgelassen haben sollte: so genießten sämtliche Kinder aus beyden Ehen zusammen, während der, in dem 5ten Kapitel §. 7. dieser Statuten bestimmten Zeit, bey der Austheilung alljährlich eine Quote von funfzig Rubel Silbermünze.

---

## Cap. VI.

### Nöthige Bestimmungen.

#### §. 1.

Das Stiftungsfest wird künftig jährlich bestimmt am dritten Freytag des Januarmonats durch eine Mahlzeit gefeyert, zu welcher das Tafelbillet denen Mitgliedern bey der Einladung unentgeltlich zugesandt wird.

#### §. 2.

Die einkommenden Strafgeelder werden nicht zum Kapital geschlagen, sondern mit den übrigen Beyträgen am Stiftungstage eingefordert, und die Quittungen zu diesem Behuf mit einer Strafgelderrubrik versehen.

#### §. 3.

Jedes Mitglied ist verbunden, bey Verhandlungen der Gesellschaft an den Versammlungstagen, besonders am Tage der Stiftungsfeyer, zur bestimmten und festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wer dieses unterläßt, und zu der, für die alsdann zu verhandelnden Geschäfte der Gesellschaft, bestimmten Zeit von 4 bis 7 Uhr, nicht gegenwärtig ist, wird so angesehen, als habe er in die Beschlüsse der Anwesenden stillschweigend eingewilliget.

An dem Stiftungstage hören die Geschäfte, wenn nicht außerordentliche Vorfälle es unmöglich machen, mit dem Schlage der siebenten Stunde auf, und nach dieser Zeit ist kein Vorsteher verbunden, die Beyträge entgegen zu nehmen.

#### S. 4.

Ein Mitglied, welches sich irgend an seinem Rechte verletzt erachtet, kann sich mit seinem desfalligen Anliegen schriftlich an die Vorsteher wenden, welche die Sache untersuchen, und der Beschwerde des Mitgliedes, mit Uebereinstimmung gegenwärtiger Gesetze, abhelfen, worüber sie einen schriftlichen Bescheid ertheilen. Dasjenige Mitglied, welches mit diesem Bescheide der Vorsteher nicht zufrieden wäre, zeigt solches letzteren, bey Verlust seines Rechts, innerhalb acht Tagen schriftlich an, und appellirt an die Mitglieder der Kommittee, die bey der nächsten Zusammenkunft die Sache untersuchen, und einen allendlichen, von einem Mitgliede der Kommittee im Namen derselben zu unterschreibenden Ausspruch, ertheilen, von dem keine weitere Appellation Statt finden darf. Hierbey versteht es sich von selbst, daß die Vorsteher dabey keine Stimme haben können.

#### S. 5.

Diese Hülfsvereinigung kann nicht aufgehoben werden, so lange noch zwanzig Mitglieder

zusammen halten und gegen die Trennung sind. Irgend ein Mitglied, welches versuchen sollte, diese Stiftung aufzulösen, verwirkt eine Strafe von dreßsig Rubel Silbermünze.

### §. 6.

Sollte nach einigen Jahren der Anschein vorhanden seyn, daß in der Folge die Renten des Hauptfonds, mit Zuziehung sämtlicher jährlichen Beyträge, unzureichend seyn möchten, um davon die jährlichen Ausstheilungen an Wittwen und Waisen, so wie die Unterstützungen an franke und arme Mitglieder, bestreiten zu können: dann soll die Kommittee, durch die Vorsteher darauf aufmerksam gemacht, sogleich bedacht seyn, entweder durch Aufnahme mehrerer Mitglieder, oder anderweitige Hülfquellen, diesem zu befürchtenden Mangel bey Zeiten vorzubeugen, damit nie und unter keinem Vorwande der Hauptfonds dieser Stiftung angegriffen werde, der die einzige gewisse Einnahme einer Stiftung ist.

Deshalb wird jetzt, als ein nicht aufzuhebendes Grundgesetz, bestimmt und festgesetzt, daß, selbst bey künftigen Revisionen dieser Statuten, der Hauptfonds nie und zu keinem Behuf angegriffen werde, und weder die Kommittee, noch irgend ein Mitglied, auch nur darauf antragen darf, bey Strafe von zehn Rubel Silbermünze.

## B e s c h l u ß.

Wenn künftig in diesen Gesetzen Mängel bemerkt werden sollten: so sind die Vorschläge zur Verbesserung am Stiftungstage gehörig vorzutragen. Erhalten sie alsdann durch Ballotement den Beyfall der Gesellschaft: so sollen sie diesen Gesetzen beygefügt werden, und dadurch Gesetzeskraft erhalten.

Riga, den 15ten November 1821.

H. S. Mende.

G. C. Willisch.

J. J. Collins.

Carl W. Nacken.

M. W. v. Bergen.

Den 23sten November 1821.

Ein Wohlledler Rath sich die abgeänderten Statuten der Stiftung: die Hülfsvereinigung genannt, nebst dem Gesuche, obrigkeitliche Bestätigung derselben, vortragen lassen.

Da diese Statuten nichts Widergesetzliches enthalten, so werden selbige desmittelst von Einem Wohlledlen Rathe gebetenermaßen bestätigt, und ist ein Exemplar derselben zur Asservation hieselbst, anhero einzuliefern.

(L. S.)

G. Schlichting,

Secrs.

## Inhaltsverzeichnis.

---

### Cap. I. Von den Mitgliedern, deren Anzahl und Aufnahme.

- §. 1. Welche Personen aufgenommen werden können.
- §. 2. Erfordernisse eines Kandidaten.
- §. 3. Was der Kandidat zu beobachten hat.
- §. 4. a) Jeder Kandidat muß die Eintrittsgelder gleich nach dem Ballottement entrichten.  
b) In welchem Falle solche zurückgezahlt werden, oder der Kasse verfallen.  
c) Die Wittve eines provisorischen Mitgliedes kann gleiche Rechte auf die Unterstützung, bis auf die Sterbegelder, erlangen.
- §. 5. Strafe für denjenigen Kandidaten, der eine falsche Angabe macht, deren Untersuchung den Vorstehern obliegt.
- §. 6. Aufferhalb den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland wohnende Personen können nicht Mitglieder werden.
- §. 7. Welche Zeugnisse Personen vor ihrer Aufnahme beybringen müssen, die nicht in hiesiger Stadt und deren Vorstädten wohnen.

- §. 8. a) Ein Mitglied, das sich von hier wegbezieht, muß solches vorher den Vorstehern anzeigen und seinen Bevollmächtigten aufgeben.
- b) Die Versäumnisse des Bevollmächtigten werden so angesehen, als wenn sie von dem Mitgliede selbst begangen wären.
- c) Die Wittve und Kinder eines abwesenden Mitgliedes müssen halbjährlich die bündigsten Beweise beybringen.
- §. 9. a) Anzahl der lebenden Mitglieder, über welche keine Aufnahme Statt findet.
- b) Nach der Reihe, wie die Kandidaten vorgeschlagen worden, wird über sie ballottirt, und treten solche als Mitglieder ein.
- §. 10. Die Aufnahme der Kandidaten geschieht am Stiftungstage durch's Ballottement.
- §. 11. Die Mehrheit der weissen Bälle entscheidet bey den Ballottements.

## Cap. II. Von der Kommittee, oder dem engeren Ausschuß.

- §. 1. Anzahl und Bestimmung der Mitglieder der Kommittee.
- §. 2. a) Die Kommittee ersetzt ihre abgegangenen Mitglieder durch eigene Wahl aus der ganzen Gesellschaft, und nimmt dabey vorzüglich Rücksicht auf ehemalige und jezige Vorsteher.
- b) Wer nicht in dieser Stadt und den Vorstädten wohnt, kann kein Mitglied der Kommittee seyn.

- §. 3. a) Die Kommittee versammelt sich bestimmt acht Tage vor dem Stiftungsfeste.  
 b) Sie wählt die Vorsteher aus der ganzen Gesellschaft, die gleichfalls in der Stadt oder den Vorstädten wohnhaft seyn müssen.  
 c) Wer Vicevorsteher ist, und dessen Pflichten.  
 d) Unter den Vorstehern muß immer wenigstens ein Gelehrter und ein Kaufmann seyn.
- §. 4. a) Niemand darf, ohne legale von den Vorstehern anerkannte Gründe, die Wahl zum Vorsteher ablehnen; und Strafe darauf.  
 b) Werden die Gründe gebilligt, so tritt der Vicevorsteher in seine Stelle.
- §. 5. Bey einer Versammlung der Kommittee müssen wenigstens zwanzig Mitglieder, inclusive der Vorsteher, gegenwärtig seyn, und Strafe für die ohne legale Ursachen Ausbleibenden.
- §. 6. Bey Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, oder zwischen ihnen und einem Vorsteher, können beyde Theile, wenn sie mit der Entscheidung der Vorsteher unzufrieden sind, auf die Kommittee provoziren.
- §. 7. Bey Debatten in der Kommittee oder der allgemeinen Versammlung, darf nur Einer an den Vorsteherlich treten und die Meynung seiner Parthey vortragen, worauf die Kommittee entscheidet.
- §. 8. Erinnerungen oder Vorschläge müssen schriftlich an die Vorsteher gemacht werden.

### Cap. III. Von den Vorstehern und deren Pflichten.

- §. 1. a) Wann und zu welchem Zweck die Zusammenkunft der Kommittee von den Vorstehern zu veranstalten ist.  
 b) Die Vorsteher haben bey den Versammlungen der Kommittee das Stimmenrecht, auch wenn sie nicht Mitglieder derselben sind.
- §. 2. Die Vorsteher bringen die Namen der anwesenden Mitglieder der Kommittee, und bey Wahlen die Anzahl der Stimmen, zu Protokoll.
- §. 3. Sie ernennen unter sich ihren Vorsiter, und vergleichen sich in der Uebernahme der Geschäfte.
- §. 4. Pflichten und Geschäfte der Vorsteher.
- §. 5. Bertheilung der Geschäfte unter den Vorstehern.
- §. 6. Die Vorsteher sind für Schaden, der Gesellschaft verantwortlich, wenn solcher durch ihre Nachlässigkeit entstanden.
- §. 7. Wie die Kapitalien der Hilfsvereinigung zu begeben sind, und was die Vorsteher dabey zu beobachten haben.
- §. 8. Nothfalls können auch Gelder auf monatliche Renten, gegen Unterpand, begeben werden.
- §. 9. Wo der eiserne Geldkasten stehen soll, und welche Vorsteher die Schlüssel dazu haben müssen, in welchem die Dokumente und angewachsenen Gelder aufbewahrt werden sollen.
- §. 10. Der kassaführende Vorsteher muß seinen Mitvorstehern, bey jedesmaliger Zusammenkunft

- über den Zustand der Kassa Rechenschaft ablegen.
- §. 11. Der buchführende Vorsteher darf sich keine willkürliche Abänderung und Abkürzung in den Büchern erlauben.
- §. 12. a) Niemand darf den Vorstehern Vorwürfe machen, bey Strafe von zwey Rubel Silbermünze.  
b) Eine Beschwerde gegen die Vorsteher muß schriftlich an die Kommittee geschehen, und wird über solche von derselben entschieden.
- §. 13. Pflichten der Vorsteher am Stiftungstage.
- §. 14. Jährlich tritt ein Vorsteher der Reihe nach aus, der am längsten Vorsteher gewesen.
- §. 15. Ein abgegangener Vorsteher kann erst nach fünf Jahren wieder gewählt werden, und ist nach seinem zweyten Abgange von der Wahl frey.
- §. 16. Einem abgehenden Vorsteher wird von seinem Nachfolger quittirt.

#### Cop. IV. Von den zu entrichtenden Beyträgen.

- §. 1. a) Jedes provisorische Mitglied muß gleich nach dem Ballottement das Eintrittsgeld entrichten.  
b) Wie viel solches, nach dem verschiedenen Alter der Kandidaten, beträgt.  
c) Wer über 45 Jahre alt ist, kann nicht aufgenommen werden.

- §. 2. a) Was ein provisorisches Mitglied zu thun hat, wenn es durch eine Vakanz aktives Mitglied wird.  
 b) Wer sich weigert, die Gesetze zu unterschreiben, verliert sein Eintrittsgeld.
- §. 3. Was jedes Mitglied an Beiträgen zu entrichten hat, die Dauer derselben, und Strafe für die Saumseligen.
- §. 4. Wer funfzehn Jahre die Beiträge entrichtet hat, zahlt alsdann nur zwey Rubel Silbermünze jährlich.
- §. 5. a) Außer dem gewöhnlichen Beitrag, zahlt jedes Mitglied, so lange es lebt, jährlich vier Rubel Silbermünze zur Bestreitung der Beerdigungskosten und aller übrigen Unkosten, mit Inbegriff des Tafelbillets.  
 b) Dieser Beitrag kann nothfalls durch die Vorsteher um einen Rubel erhöht werden; dagegen wird der Ueberschuß nicht zum Kapital geschlagen, sondern auf neue Rechnung gebracht.
- §. 6. Abwesende Mitglieder haben gleiche Zahlungspflichtigen, und müssen ihren Bevollmächtigten aufgeben.
- §. 7. Wer im Laufe des Jahres in die Gesellschaft eintritt, muß die Beiträge für das ganze Jahr entrichten.

## Cap. V. Von den Austheilungen und Unterstützungen.

- §. 1. Jedes Mitglied, dessen Wittwe und Kinder, können auf Unterstützung Anspruch machen.

- §. 2. a) Die Wittwe oder Kinder eines Mitgliedes können fünf Jahre nach dessen Eintritt die Unterstützung fordern, müssen aber die an funfzehn Jahren fehlenden Beiträge nachzahlen.
- b) Diese sind jedoch von dem Unkostenbeitrag befreit.
- c) Diejenigen Wittwen und Waisen, welche schon Unterstützung erhalten, dürfen nicht nachzahlen.
- §. 3. Die Wittwe oder Kinder eines Mitgliedes, welche nicht nachzahlen wollen, erhalten ihre Beiträge zurück.
- §. 4. a) Zur Unterstützung werden sämtliche Renten des Hauptfonds verwendet, und wenn diese nicht reichen, so viel von den jährlichen Beiträgen genommen, als erforderlich ist; der Ueberschuß wird zum Kapital geschlagen.
- b) Wenn aber Renten und Beiträge nicht reichen, soll das Fehlende durch einen Nachtrag herbengeschafft werden.
- §. 5. a) Nach dem Tode eines Mitgliedes zahlt der kassaführende Vorsteher, innerhalb zwölf Stunden nach erhaltener Anzeige, sechszig Rubel Silbermünze zu dessen Beerdigung, und eben so viel erhält das Mitglied beim Ableben seiner Gattin, oder die Kinder, wenn das letzte ihrer Aeltern verstirbt.
- b) Wird das Sterbegeld nicht angenommen, so muß solches als Geschenk zum Kapital geschlagen werden.
- c) Im Fall eines Konkurses, darf dieses Geld

nicht zur Beerdigung verwandt werden, sondern kommt der Wittwe oder ihren Kindern zu gut.

- §. 6. a) Bestimmung der jährlichen Unterstützungsquote für eine Wittwe.  
 b) Wann die halbjährige Zahlung derselben geschehen muß.  
 c) Die Unterstützung kann keiner Wittwe geweigert werden, sie mag sich aufhalten, wo sie wolle.
- §. 7. a) Festsetzung der Unterstützung für älternlose Waisen, und deren Dauer.  
 b) Ein gebrechlicher Sohn soll zeitlebens unterstützt werden.
- §. 8. a) Als eigen angenommene Kinder genießen gleiche Rechte mit den leiblichen.  
 b) Was unter dem Ausdruck: „angenommene Kinder“, verstanden wird.
- §. 9. a) Jede Wittwe oder Waise eines Mitgliedes, das fünf Jahre Beyträge entrichtet hat, soll am Austheilungstage partizipiren, wenn gleich sie weniger als sechs Monate Wittwe oder Waise wären.  
 b) Stirbt eine Wittwe vor dem Zahlungstage, so fällt die Austheilung ihrer Wittwenquote weg, die Kinder treten aber sogleich in das Recht der Waisen.
- §. 10. a) Welche Mitglieder auf Unterstützung Anspruch machen dürfen.  
 b) Ein krankes Mitglied erhält wöchentlich, bis zu seiner Genesung, zwey Rubel S. M.  
 c) Ein unheilbar krankes, blindes und 70 Jahre altes unvermögendes Mitglied, genießt eine

- vierteljährige Unterstützung von fünfundzwanzig Rubel Silbermünze.
- d) Letztere sind von dem ferneren Abtrag der Beyträge befreyt, indem ein anderes Mitglied in ihre Stelle tritt.
- e) Vor Ablauf der ersten fünf Jahre, kann auch diese Unterstützung nicht Statt finden.
- §. 11. Was ein bereits Unterstützung erhaltendes Mitglied, bey seiner Entfernung von hier, zu beobachten hat.
- §. 12. Die Pflicht eines ausserhalb Riga wohnenden Mitgliedes, das um Unterstützung ansucht.
- §. 13. a) Wenn die Wittwe eines Mitgliedes wieder heyrathet, hört die Unterstützung anf.  
 b) Stirbt ihr zweyter Gatte, ohne Mitglied der Hülfsvereinigung gewesen zu seyn, so treten die Kinder des ersten Mannes, nach dem Tode der Mutter, wieder in ihre Rechte.  
 c) Kinder, welche bey der Wiederverheyrahlung der Mutter, von dem Stiefvater nicht als eigen angenommen werden, sollen als älternlose Waisen betrachtet werden und die Unterstützung genieffen.
- §. 14. Einer Wittwe, die vorläufig auf die Unterstützung Verzicht leistet, ein Jahr später oder darüber jedoch wieder darum ansuchet, sollen die etwanigen fehlenden Beyträge nicht angerechnet werden.
- §. 15. Älternlose Waisen, deren Vater auch nur fünf Jahre Beyträge entrichtet hat, sollen von den übrigen Beyträgen befreyet seyn.
- §. 16. Die abgeschiedene Frau eines Mitgliedes hat nur dann Anspruch auf Unterstützung nach sei-

nem Tode, wenn es nicht wieder geheyrathet hat; den Kindern desselben bleiben aber ihre Rechte unversehrt.

- §. 17. Die Kinder eines abgeschiednen und zum zweytenmal verheyratheten Mitgliedes, genießen aus beyden Ehen zusammen nur die Quote einer Wittwe.

### Cap. VI. Nöthige Bestimmungen.

- §. 1. Festsetzung des Stiftungstages und dessen Feyer durch eine Mahlzeit, wozu das Tafelbillet jedem Mitgliede unentgeltlich zugesandt wird.
- §. 2. Einkommende Straf gelder sollen nicht zum Kapital geschlagen, sondern mit den übrigen Beyträgen am Stiftungstage eingefordert werden, wozu die Quittungen eine eigene Rubrik erhalten.
- §. 3. a) Jedes Mitglied ist verbunden, am Stiftungstage in den festgesetzten Stunden zu erscheinen.  
 b) Wer nicht gegenwärtig ist, wird so angesehen, als habe er stillschweigend in die Beschlüsse der Anwesenden eingewilligt.  
 c) Die Dauer der Geschäfte am Stiftungstage.
- §. 4. Wie ein Mitglied zu verfahren hat, das sich an seinem Rechte verletzt erachtet, und wie seine Klage zu entscheiden ist.
- §. 5. Die Hülfsvereinigung kann nicht aufgehoben werden, so lange noch zwanzig Mitglieder dagegen sind; und Strafe für denjenigen, der es versuchen sollte.

- §. 6. a) Pflicht der Vorsteher und der Komitee, wenn nach einigen Jahren der Anschein sich zeigen sollte, daß sämtliche Renten und Beyträge zur Bestreitung der versprochenen Unterstützung nicht reichen möchten.
- b) Nicht aufzuhebendes Grundgesetz, den Hauptfonds nie und unter keinem Vorwande anzugreifen; und Strafe für denjenigen, der darauf antragen sollte.

### S c h l u ß.

Vorbehalt des Rechts, nöthig befundene Verbesserungen in diesen Gesetzen zu machen.

---

NB. Angehängt wird ein Namenverzeichnis sämtlicher noch lebender Mitglieder der Hilfsvereinigung, mit der Anzeige, wer Mitglied der Komitee, und wer Vorsteher, und in welchen Jahren, gewesen oder noch ist.

---

Ist zu drucken erlaubt, mit der Bedingung, daß, vor Herausgabe, sieben Exemplare, zur vorschristmäßigen Vertheilung, an die Universitäts-Zensurkomitee zu Dorpat eingesendet werden. Riga, den 16ten Dezember 1821.

Oberlehrer Kenfler,  
stellvertr. Rigascher Gouvern. & Schulendirektor.